

Benutzungsordnung für die Freizeiteinrichtung

„Stadthalle Geisingen“



Inhaltsverzeichnis

Teil A: Allgemeiner Teil

A.1.	Einrichtungen der Stadt Geisingen	2
A.2.	Allgemeine Bedingungen	2

Teil B: Sport

B.1.	Geltungsbereich	4
B.2.	Benutzung	4
B.3.	Hallenbuch	5
B.4.	Umfang und Benutzung	5
B.5.	Verhalten in den Räumen	5
B.6.	Benutzung der Sportgeräte	6
B.7.	Art der Nutzung der Sporthalle Geisingen	6
B.8.	Verköstigung bei Sportveranstaltungen	6
B.9.	Sportnutzung im Hans-Sorg Saal	7
B.10.	Haftung	7
B.11.	Ausschluss von der Benutzung	7

Teil C: Sonstige Veranstaltungen

C.1.	Besondere Bestimmungen	7
C.2.	Wirtschaftsbetrieb	8
C.3.	Benutzung der variablen Theken	9

Teil D:	Entgelt für die Überlassung der „Stadthalle Geisingen“	9
---------	---	---

Teil E:	Sonstiges	12
---------	------------------	----

Teil A: Allgemeiner Teil

A.1. Einrichtungen der Stadt Geisingen

A.1.1. Sporthalle Geisingen

Zweck: Sportnutzung

A.1.2. Hans-Sorg Saal

Zweck: Mehrzweckhalle

A.1.3. Foyer

Zweck: Mensabetrieb und nachrangig für sonstige Veranstaltungen oder als Ergänzung des Hans-Sorg Saals bzw. der Sporthalle

A.2. Allgemeine Bedingungen

A.2.1. Die oben genannten gemeindeeigenen Einrichtungen sind öffentliche Einrichtungen der Stadt. Sie dienen insbesondere den örtlichen Vereinen zu Veranstaltungszwecken und können auch für private Zwecke der Gemeindeglieder und in Ausnahmefällen auch Auswärtigen zur Verfügung gestellt werden. Ein Rechtsanspruch auf Überlassung der gemeindeeigenen Einrichtungen besteht nicht. Mit der Benutzung der gemeindeeigenen Einrichtungen unterwirft sich der Benutzer den Bestimmungen dieser Benutzungsordnung und allen sonstigen zur Aufrechterhaltung eines geordneten Betriebes ergangenen Anordnungen. Die Benutzungsordnung ist für alle Personen verbindlich, die sich in den gemeindeeigenen Einrichtungen (einschließlich Außenanlagen) aufhalten. **Über die jeweilige Nutzung wird ein schriftlicher Vertrag zwischen der Stadt und dem Nutzer, dessen gesetzlichen Vertreter, Vorstand oder Inhaber erstellt. Nebenabreden und Zusätze bedürfen immer der Schriftform.**

A.2.2. Für die gemeindeeigenen Einrichtungen werden Belegungspläne für den Sportübungs- und Schulbetrieb (2-mal jährlich für Sommer und Winter) und für die restlichen Veranstaltungen ein Veranstaltungskalender (1-mal jährlich im Herbst für das Folgejahr) aufgestellt, die für alle Benutzer verbindlich sind. Dabei genießen Schul- und Mensabetrieb Vorrang vor allen anderen Veranstaltungen.

A.2.3. Die Überlassung der gemeindeeigenen Einrichtungen erfolgt **nur** auf schriftlichen Antrag. **Dieser ist** mindestens 4 Wochen vor der Veranstaltung bei der Stadtverwaltung einzureichen. Über die Anträge auf Überlassung entscheidet die Stadtverwaltung. Sobald Veranstaltungskalender **und Belegungsplan** aufgestellt **sind**, haben die in **ihnen** aufgeführten Veranstaltungen Vorrang. Gegenüber sämtlichen Veranstaltungen genießt der Mensabetrieb zur Mittagsverpflegung von Schüler und weiteren Interessierten uneingeschränkter Vorrang. Hierauf ist auch nach Veranstaltungszusage, insbesondere im Falle des Probenbetriebs zu Veranstaltungen Rücksicht zu nehmen.

A.2.4. Auf dem Überlassungsantrag ist Art, Umfang und Dauer der Veranstaltung sowie der Name des Veranstalters, dessen gesetzlicher Vertreter (Betriebsinhaber, eingetragener Vorstand etc.) Ebenso wird ein technischer Beauftragter, Übungsleiter bzw. Lehrer etc. benannt, der für die gesamte Dauer der Benutzung anwesend und für die Bedienung der technischen Einrichtungen sowie für die Sicherheit des Gebäudes verantwortlich ist. Dieser wird vor Beginn der Benutzung vom Hausmeister eingewiesen. Die benannten Personen üben neben dem Hausmeister auch das Hausrecht gegenüber den Besuchern der Veranstaltung aus.

A.2.5. Übliche und regelmäßige Veranstaltungen mit örtlichem Charakter örtlicher Vereine und Organisationen erhalten die Belegungszusage erst nach Aufstellung des Veranstaltungskalenders. Überörtliche Veranstaltungen können vorab angemeldet und zugesagt werden.

A.2.6. Soweit durch eine Veranstaltung der Unterrichtsbetrieb der Schulen oder der Übungsbetrieb der Vereine beeinträchtigt werden kann, soll die Zusage erst nach Rücksprache mit den Betroffenen erfolgen.

A.2.7. Die gemeindeeigenen Einrichtungen dürfen nur zu dem im Antrag genannten Zweck benutzt werden. Eine eigenmächtige Überlassung an Dritte ist nicht gestattet.

A.2.8. Die Schlüssel der gemeindeeigenen Einrichtungen werden dem Veranstalter ausgehändigt. Dieser ist für eine sichere Verwahrung der Schlüssel verantwortlich. Ein Schlüsselverlust ist unverzüglich dem Hausmeister zu melden; der Technische Beauftragte, Übungsleiter bzw. Lehrer haftet für die entsprechenden Folgekosten. Die Aushändigung an andere Personen oder die Fertigung von Nachschlüsseln sind untersagt. Die ausgehändigten Schlüssel sind, sofern nichts Gegenteiliges vereinbart wurde, spätestens an dem der Veranstaltung folgenden Tag dem zuständigen Hausmeister zurückzugeben.

A.2.9. Benutzer, denen von der Stadt oder deren Beauftragten Schlüssel überlassen wurden, haben die gemeindeeigenen Einrichtungen nach Schluss der Benutzung zu schließen. Vorher haben sie sich davon zu überzeugen, dass alle Besucher die gemeindeeigenen Einrichtungen verlassen haben. Ferner haben sie darauf zu achten, dass die Fenster geschlossen, die Wasserhähne in den Duschen, Umkleide- und Küchenbereichen abgestellt, alle benutzten Geräte wieder ausgeschaltet und die Beleuchtungen in den Räumlichkeiten gelöscht sind.

A.2.10. Gebäude, Einrichtungen und Geräte sind pfleglich zu behandeln. Für entstehende Schäden ist der jeweilige Benutzer haftbar. Beschädigungen aller Art sind unverzüglich dem Hausmeister anzuzeigen und ins Hallenbuch einzutragen (Ziff. B 3).

A.2.11. Die Stadt überlässt dem Nutzer die jeweiligen gemeindeeigenen Einrichtungen sowie deren Ausstattungen und Geräte zur Benutzung in einem ordnungsgemäßen Zustand. Der Benutzer ist verpflichtet die Räume, Einrichtungen und Geräte jeweils vor Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den vorgesehenen Verwendungszweck zu überprüfen. Er muss sicherstellen, dass schadhafte Räume, Einrichtungen und Geräte nicht benutzt werden.

A.2.12. Der Nutzer hat bei öffentlichen Veranstaltungen mit Bewirtung die entsprechende Ausschankgenehmigung bei der Stadtverwaltung zu beantragen.

A.2.13. Für Personenschäden, welche dem Benutzer, seinen Bediensteten, Mitgliedern oder Beauftragten oder den Besuchern seiner Veranstaltungen entstehen, haftet die Stadt sowie deren gesetzliche Vertreter oder Erfüllungsgehilfen im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften. Für sonstige Schäden haftet die Stadt, deren gesetzliche Vertreter oder Erfüllungsgehilfen nur bei einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung.

A.2.14. Der Benutzer stellt die Stadt von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltung oder sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der

überlassenen Räume, Einrichtungen und Geräte sowie der Zugänge zu den Räumen und Anlagen stehen. Der Benutzer verzichtet für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Stadt sowie gegen deren gesetzlichen Vertreter sowie Erfüllungsgehilfen.

A.2.15. Die Haftung der Stadt als Grundstücksbesitzerin für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gem. § 836 BGB bleibt davon unberührt.

A.2.16. Der Benutzer haftet für alle Schäden, die der Stadt an den überlassenen Räumen, Einrichtungen, Geräten und Zugangswegen im Rahmen der vereinbarten Benutzung entstehen, soweit die Schädigung nicht in den Verantwortungsbereich der Stadt fällt. Bei Nichteinhaltung dieser Benutzungsordnung kann das Bürgermeisteramt einzelnen Vereinsmitgliedern oder Besuchern die Benutzung und das Betreten der Halle teilweise oder ganz verbieten.

A.2.17. Die Stadt übernimmt keine Haftung für die vom Benutzer, seinen Mitarbeitern, Mitgliedern, Beauftragten oder von Besuchern seiner Veranstaltungen eingebrachten Gegenstände, insbesondere Wertsachen, es sei denn, der Stadt fällt Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last.

Teil B: Sport

B.1. Geltungsbereich

B.1.1. Diese Ordnung gilt für die Benutzung der städtischen Sporthalle, bzw. des Hans-Sorg Saals als Mehrzweckhalle zu sportlichen Übungen der Sportvereine und anderer Organisationen sowie für das Abhalten des Sportunterrichts durch die Schulen.

B.1.2. Der Übungsleiter (Lehrer, Beauftragte des Vereins usw.) ist für die Einhaltung dieser Ordnung verantwortlich.

B.2. Benutzung

B.2.1. Die Benutzung der Sporthalle und des Hans-Sorg Saals zu sportlichen Übungen ist nur mit Erlaubnis der Stadtverwaltung gestattet. Für die Benutzung durch die Schulen im Rahmen des stundenplanmäßigen Unterrichts gilt diese Erlaubnis als im Voraus erteilt. Die Schulen können bis 16.00 Uhr die Sporthalle vorrangig benutzen.

B.2.2. Sofern die Sporthalle von der Stadt für besondere Veranstaltungen (Ausstellungen u.ä.) benötigt wird bzw. diese wegen Umbau oder Erweiterung nicht benutzt werden kann, werden die Benutzer hiervon rechtzeitig benachrichtigt.

Während der Sommerferien der allgemein bildenden Schulen bleibt die Sporthalle in den ersten vier Wochen grundsätzlich geschlossen. Während der Oster-, Herbst und Weihnachtsferien wird die Sporthalle nur in zwingenden Fällen für Übungszwecke zur Verfügung gestellt. Ein entsprechender Antrag ist 2 Wochen vor Ferienbeginn bei der Stadtverwaltung schriftlich einzureichen.

B.3. Hallenbuch

Es wird in jeder Halle ein Hallenbuch geführt. Im Hallenbuch ist jede Benutzung der Halle unter Angabe

- der Zeit (Anfang und Ende)
 - Teilnehmerzahl
 - Bemerkungen über Störungen, Beschädigungen etc.
- festzuhalten und durch Unterschrift des Übungsleiters zu bestätigen.

B.4. Umfang und Benutzung

B.4.1. Für den Sportbetrieb stehen die Hallen, Geräte-, Umkleide-, Dusch- und Waschräume, sowie die größeren Übungsgeräte mit Ausnahme der Kleingeräte für Gymnastik, Spiel und Sport, die ausschließlich für den Schulunterricht angeschafft wurden, zur Verfügung.

B.4.2. Die Vereinsmitglieder und die Schüler dürfen die Räume nur in Anwesenheit der Übungsleiter betreten und benutzen. Übungsleiter bzw. Lehrer müssen nach Schluss des Sportbetriebes so lange anwesend sein, bis alle Teilnehmer oder Schüler die Räume, vor allem Umkleide- und Duschräume verlassen haben. Sie sind auch dafür verantwortlich, dass der Übungsbetrieb geordnet abläuft. Die Verantwortung bezieht sich auf die gesamte Halle, einschließlich Eingang und Nebenräume.

B.4.3. Auf Grund der umfangreichen technischen Ausstattung dürfen im Hans-Sorg Saal keine Sportarten ausgeführt werden, die diese Einrichtungen beschädigen können (z.B. sämtliche Ballsportarten). Der Übungsleiter trägt hierfür die volle Verantwortung.

B.5. Verhalten in den Räumen

B.5.1. Die Räume, Einrichtungsgegenstände und Geräte sind schonend und sachgemäß zu behandeln bzw. zu benutzen. **Der Energieverbrauch ist auf das notwendigste Maß zu beschränken.**

B.5.2. Die Sporthallen dürfen zu sportlichen Übungen nur mit Turnschuhen mit abriebfesten Sohlen betreten werden. Die Turnschuhe sind erst in den Umkleideräumen anzuziehen. Sie dürfen nicht schon auf dem Weg zur Turnhalle getragen werden.

B.5.3. Die sportlichen Übungen sind so rechtzeitig zu beenden, dass die Sporthalle spätestens um 22.30 Uhr verlassen sein muss. Für den Schließdienst im Rahmen des Übungsbetriebes ist der jeweilige Übungsleiter verantwortlich. Er hat dafür Sorge zu tragen, dass die Halle in einem ordnungsgemäßen Zustand verlassen wird und insbesondere alle Wasserhähne geschlossen sowie die Lichtquellen aus sind. Bei gravierenden oder mehrmaligen Verstößen, kann die Stadtverwaltung das Einstellen des Übungsbetriebes anordnen.

B.5.4. Während **der Veranstaltungen und des** Übungsbetriebes ist nicht gestattet:

- a) das Rauchen und der Genuss von alkoholischen Getränken in sämtlichen Räumen,
- b) die Ausgabe von Speisen und Getränken in der Halle,
- c) das Mitbringen von Hunden und anderen Haustieren,
- d) das Abstellen von Fahrrädern und anderen Beförderungsmitteln innerhalb der Räume.
- e) die Verwendung von Hilfsmitteln wie Harz oder dgl.**

B.5.5. Bei Wettkämpfen ist die Verwendung von FCKW-betriebenen Gasdruckfanfare durch Zuschauer verboten! Zuwiderhandlungen werden mit dem sofortigen Hallenverweis des bzw. der Besucher geahndet.

B.5.6. Der Hausmeister nimmt für die Stadt Geisingen das Hausrecht wahr. Ihren Anordnungen ist Folge zu leisten.

B.6. Benutzung der Sportgeräte

B.6.1. Die Übungsleiter haben die städtischen Sportgeräte vor jeder Benutzung auf ihren Zustand zu prüfen. Schadhafte Geräte oder Anlagen dürfen nicht benutzt werden. Mängel sind sofort dem Hausmeister zu melden.

B.6.2. Das Aufstellen und Benutzen von Sportgeräten im Freien ist nur mit Zustimmung des Hausmeisters erlaubt.

B.6.3. Schwere Geräte müssen gefahren oder getragen werden. Sie dürfen nicht auf dem Boden geschleift werden.

B.6.4. Die Übungsleiter haben nach Beendigung der Übungen alle Geräte an den für sie bestimmten Aufbewahrungsort zurückzubringen und geordnet abzustellen. Dies ist nur dann nicht erforderlich, wenn der Übungsleiter mit dem nach ihm kommenden Übungsleiter vereinbart hat, dass die Geräte stehen bleiben können.

B.6.5. Vereinseigene Gegenstände und Geräte dürfen nur im Einvernehmen mit der Schulleitung und dem Hausmeister eingebracht werden. Ersatzansprüche wegen Beschädigung dieser Gegenstände sind ausgeschlossen.

B.7. Art der Nutzung in der Sporthalle Geisingen als reine Sporthalle

Die Sporthalle wird grundsätzlich nur für sportliche Veranstaltungen überlassen. Wettkämpfe und Veranstaltungen mit Zuschauern dürfen nur mit besonderer Genehmigung der Stadtverwaltung durchgeführt werden. Die Zustimmung für Veranstaltungen dieser Art wird nur erteilt, wenn die Sporthalle dafür geeignet ist oder vom Benutzer dafür hergerichtet wird. Besondere Einrichtungen dafür sind nach der Veranstaltung wieder zu entfernen. Voraussetzung für die Überlassung der Sporthalle ist, dass sie für die Ausübung der Sportart geeignet ist.

B.8. Verköstigung bei Sportveranstaltungen in der Sporthalle

B.8.1. Die Nutzer können bei Sportveranstaltungen das Foyer zur Ausgabe von Speisen und Getränken benutzen (Foyer OG inkl., Foyer und Küche im EG kostenpflichtig). Bei bloßer Nutzung des Foyer im OG ist Sorge zu tragen, dass das Foyer im EG nicht von Gästen betreten werden kann. Auf die Flucht- und Rettungswege ist zu achten.

B.8.2. Speisen und Getränke dürfen nur im Bereich des Foyers eingenommen werden. Dies ist aus Sicherheitsgründen beim Sportbetrieb notwendig.

B.8.3. Der Ausgabe- und der Zuschauerbereich sind nach der Veranstaltung aufzuräumen und in einem sauberen Zustand zu verlassen.

B.9. Sportnutzung im Hans-Sorg Saal

B.9.1. Auf Grund der umfangreichen, technischen Ausstattung und der empfindlichen Wandverkleidungen dürfen im Hans-Sorg Saal nur Sportarten betrieben werden, bei denen es sichergestellt ist, dass diese nicht in Mitleidenschaft gezogen werden können. Dies sind Tanz, Gymnastik oder vergleichbares.

B.9.2. Ausnahmen sind nicht zulässig.

B.10. Haftung

B.10.1. Die Stadt überlässt dem Verein die Sporthalle und Geräte zur Benutzung in einem ordnungsgemäßen Zustand. Der Verein ist verpflichtet, die Räume, Sportstätten und Geräte jeweils vor der Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den gewollten Zweck durch seine Beauftragten zu prüfen; er muss sicherstellen, dass schadhafte Geräte oder Anlagen nicht benutzt werden.

B.10.2. Die Bestimmungen über die Haftung gemäß Teil A gelten entsprechend. Der Veranstalter hat eine Betriebs-, Privat- oder Veranstalterhaftpflichtversicherung mit ausreichender Deckung im Rahmen der Veranstaltungsanmeldung nachzuweisen.

B.11. Ausschluss von der Benutzung

Vereine oder Einzelpersonen, die trotz Mahnung gegen diese Ordnung verstoßen, können zeitweilig oder dauernd von der Benutzung der Sporthalle oder des Hans-Sorg Saals ausgeschlossen werden.

Teil C: Sonstige Veranstaltungen

C.1. Besondere Bestimmungen

C.1.1. Die Veranstalter haben die Bestuhlung und deren Beseitigung auf Anweisung des Hausmeisters selbst vorzunehmen. Tische und Stühle sind nach Gebrauch zu reinigen und in den dafür vorgesehenen Raum ordnungsgemäß zurückzubringen. Gegen Kostenersatz kann die Bestuhlung auf Wunsch des Veranstalters vom Hausmeister übernommen werden. Dies wird im Rahmen der Nutzungsvereinbarung rechtzeitig festgelegt.

C.1.2. Der Veranstalter ist verpflichtet, behördliche Vorschriften, insbesondere das Jugendschutzgesetz und die Versammlungsstättenverordnung zu beachten und während der Veranstaltung die Einhaltung durch geeignetes Personal sicher zu stellen.

C.1.3. Der Veranstalter hat nach Abschluss der Veranstaltung die Halle zu räumen und alle benutzten Räumlichkeiten besenrein zu übergeben. Die Toiletten sind nass zu reinigen. **Die Reinigungsmittel werden von der Stadt gestellt.** Die Abnahme erfolgt durch den zuständigen Hausmeister. Die Kosten für eine notwendige Nachreinigung gehen zu Lasten des Veranstalters.

C.1.4. Die Bestimmungen über die Haftung gem. Teil A gelten entsprechend. Der Veranstalter hat eine Betriebs-, Privat- oder Veranstalterhaftpflichtversicherung mit ausreichender Deckung im Rahmen der Veranstaltungsanmeldung nachzuweisen.

C.1.5. Die Feuer- und sicherheitspolizeilichen Vorschriften sind genau einzuhalten. Den Anordnungen des Sicherheitspersonals ist Folge zu leisten

C.1.6. Dekorationen in den gemeindeeigenen Einrichtungen dürfen nur an den dafür vorgesehenen Einrichtungen im Einvernehmen mit dem Hausmeister angebracht werden. Sie sind auf ein vertretbares Maß zu beschränken. Feuerpolizeiliche Vorschriften sind zu beachten.

C.1.7. Die Bestuhlungspläne und höchstzulässige Besucherzahl entsprechend der Anlage sind verbindlich. Der Veranstalter, bzw. dessen gesetzlicher Vertreter ist für die Einhaltung verantwortlich.

C.2. Wirtschaftsbetrieb

C.2.1. Im Interesse aller Benutzer ist im Küchen- und Schankbereich sowie in den Barbereichen auf unbedingte Sauberkeit und Hygiene zu achten. Das in den Wirtschaftsbereichen vorhandene Inventar ist pfleglich zu behandeln. Im Falle von Beschädigungen oder Verlust ist der Veranstalter zum Schadensersatz verpflichtet.

C.2.2. Zum Schutz vor Diebstahl dürfen keine Geldbeträge ohne Aufsicht in den Räumen der Stadt aufbewahrt werden.

C.2.3. Für die Abwicklung der Reinigungsarbeiten im Wirtschaftsbereich gilt allgemein:

C.2.3.1. Nach der Beendigung von Veranstaltungen sind sämtliche benutzten Gläser sowie das Geschirr und Besteck mit Spülmittel zu reinigen und danach vollständig abzutrocknen. Die vorhandene Spülmaschine kann nach Einweisung durch den Hausmeister benutzt werden.

C.2.3.2. Die Regale sind vor dem Einräumen des Geschirrs und der Gläser innen und außen zu reinigen.

C.2.3.3. Die Gläser sowie das Geschirr sind geordnet und übersichtlich in die vorgesehenen Regale zu stellen, damit eine einfache Kontrolle möglich ist.

C.2.3.4. Beschädigte Gläser sowie beschädigtes Geschirr darf keinesfalls in die Regale gestellt werden sondern ist dem Hausmeister anzuzeigen.

C.2.3.5. Eigenmächtiges Ergänzen von beschädigten oder in Verlust geratenen Gläsern, Geschirr, Besteck oder sonstiger Gerätschaften ist untersagt. Fehlende oder beschädigte Gegenstände werden nach der Veranstaltung vom Hausmeister erfasst und auf Kosten des Veranstalters ausschließlich durch die Stadt ersetzt.

C.2.4 Für die Reinigung der Küchen- und Schankräume gilt darüber hinaus:

C.2.4.1. Die Räume sind nach dem Aufräumen im endgereinigten Zustand (nass gewischt) zu hinterlassen. **Die Reinigungsmittel werden von der Stadt gestellt.**

C.2.4.2. Küche, Schanktische und sämtliche Geräte sind im endgereinigten Zustand zu hinterlassen. **Die Reinigungsmittel werden von der Stadt gestellt.**

C.2.4.3. Der angefallene Müll ist nach Absprache mit dem Hausmeister zu trennen und ordnungsgemäß in die **von der Stadt** bereitgestellten Container zu entsorgen.

C.2.4.4. Falls angeordnet, sind sämtliche Sicherungen nach der Benutzung jeweils auszuschalten.

C.2.5. Die Übergabe und Rücknahme der Räumlichkeiten sowie die erforderlichen Kontrollen erfolgen durch die Hausmeister.

C.2.6. Sollte die Sauberkeit einzelner Bereiche zu Beanstandungen Anlass geben oder Beschädigungen festgestellt werden, hat der Veranstalter für die Kosten der Nachreinigung oder Instandsetzung in voller Höhe aufzukommen. Ob eine Nachreinigung erforderlich ist, obliegt ausschließlich dem Ermessen des Hausmeisters. Der Veranstalter wird unverzüglich informiert und erhält die Gelegenheit zur Nachbesserung.

C.2.7. Werden Beschädigungen usw. nicht vom Veranstalter innerhalb eines Tages nach Beendigung der Veranstaltung gemeldet, wird neben dem Kostenersatz für die Beschädigungen usw. ein Ordnungsgeld in Höhe von **50,00 €** in Rechnung gestellt.

C.3. Benutzung der variablen Theken

C.3.1. Hallennutzer können die variablen Theken im Rahmen ihrer Veranstaltung mit benutzen. Dabei ist unbedingt auf die Durchgängigkeit der Fluchtwege zu achten.

Teil D: **Entgelte** für die Überlassung der „Stadthalle Geisingen“

Für die Benutzung der „Stadthalle Geisingen“, bzw. ihren Einrichtungen sind die nachfolgend festgesetzten Entgelte zu bezahlen. Die Stellung einer Kautions verlangt werden.

D.1. Kulturelle Veranstaltungen, **vereinsinterne Veranstaltungen wie z.B. Weihnachtsfeier, Kameradschaftsabend etc.**

D.1.1.	Einheimische Vereine und Organisationen	
D.1.1.1.	Hans-Sorg Saal inkl. Foyer und Küche	250,00 €
	Foyer mit Küche	100,00 €
	Sporthalle Geisingen	entfällt
D.1.2.	Auswärtige Vereine und Organisationen	
D.1.2.1.	Hans-Sorg Saal inkl. Foyer und Küche	500,00 €
	Foyer mit Küche	200,00 €
	Sporthalle Geisingen	entfällt

D.2. Sportveranstaltungen

D.2.1.	Einheimische Vereine	
D.2.1.1.	Hans-Sorg Saal Trainingsbetrieb	8,00 € je 60 Min.
	Hans-Sorg Saal Tagesveranstaltung inkl. Foyer und Küche	150,00 €
	Foyer mit Küche Tagesveranstaltung	100,00 €
	Sporthalle Geisingen Trainingsbetrieb und je Hallenteil	8,00 € je 60 Min.
	Sporthalle Geisingen Tagesveranstaltung beide Hallenteile	150,00 €
	Tagesveranstaltung ein Hallenteil	100,00 €

D.2.2.	Auswärtige Vereine	
D.2.2.1.	Hans-Sorg Saal Trainingsbetrieb	16,00 € je 60 Min.
	Hans-Sorg Saal Tagesveranstaltung inkl. Foyer und Küche	300,00 €
	Foyer mit Küche Tagesveranstaltung	200,00 €
	Sporthalle Geisingen Trainingsbetrieb und je Hallenteil	16,00 € je 60 Min.
	Sporthalle Geisingen Tagesveranstaltung beide Hallenteile	300,00 €
	Tagesveranstaltung ein Hallenteil	200,00 €

D.3. Betriebsversammlungen

D.3.1.	Einheimische Betriebe	
D.3.1.1.	Hans-Sorg Saal inkl. Foyer und Küche	300,00 €
	Foyer mit Küche	120,00 €
	Sporthalle Geisingen	entfällt
D.3.2.	Auswärtige Betriebe	
D.3.2.1.	Hans-Sorg Saal inkl. Foyer und Küche	600,00 €
	Foyer mit Küche	240,00 €
	Sporthalle Geisingen	entfällt

D.4. Reine Unterhaltungsveranstaltungen

D.4.1.	Einheimische Vereine und Organisationen	
D.4.1.1.	Hans-Sorg Saal inkl. Foyer und Küche	500,00 €
	Foyer mit Küche	200,00 €
	Sporthalle Geisingen (teilw. Barbetrieb)	150,00 €
		jeweils zzgl. der Entgelte für den ausgefallenem Sport
D.4.2.	Sonstige Veranstalter	
D.4.2.1.	Hans-Sorg Saal inkl. Foyer und Küche	1.000,00 €
	Foyer mit Küche	400,00 €
	Sporthalle Geisingen (teilw. Barbetrieb)	300,00 €
		jeweils zzgl. der Entgelte für den ausgefallenem Sport

D.5. Private Feiern / Betriebsfeiern

D.5.1. Einheimische Personen

D.5.1.1.	Hans-Sorg Saal inkl. Foyer und Küche	750,00 €
	Foyer mit Küche	300,00 €

D.5.2. Sonstige Veranstalter

D.5.2.1.	Hans-Sorg Saal inkl. Foyer und Küche	1.500,00 €
	Foyer mit Küche	600,00 €

jeweils zzgl. der Entgelte für den ausgefallenem Sport

D.6. Variable und zusätzliche Entgelte

D.6.1. Zusätzliche Entgelte

Im Pauschalpreis sind jeweils 2 Stunden des Hausmeisters für Einweisung, Übergabe und Übernahme der jeweiligen Einrichtung beinhaltet. Zusätzlicher Arbeitsaufwand des Hausmeisters, bzw. weiterer städtischer Bediensteter auf Anforderung des Nutzers, bzw. auf Grund von notwendigen Nacharbeiten werden mit 26 € pro angefangene Stunde berechnet.

D.6.2. Variable Entgelte

Folgende Aufwendungen werden mit den der Stadt Geisingen entstehenden Aufwendungen in Rechnung gestellt:

- Wasserverbrauch
- Stromverbrauch
- Beschädigungen jeglicher Art
- fehlendes Geschirr
- sonstige fehlende Einrichtungsgegenstände

Teil E: Sonstiges

E.1. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Tuttlingen

E.2. Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt am Tage nach seiner öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Hallenordnung für die Turn- und Festhalle für die Stadt Geisingen vom 07.05.1980 außer Kraft.